

BV/2021/707

Beschlussvorlage
öffentlich



Auftragsvergabe für Ersatzpflanzungen

<i>Organisationseinheit:</i> Bauamt	<i>Datum:</i> 14.10.2021
<i>Bearbeitung:</i> Cornelia Panke	<i>Verfasser:</i>

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Planung, Umwelt und Landschaftsschutz (Vorberatung)	18.10.2021	Ö
Stadtvertretung (Entscheidung)	28.10.2021	Ö

Beschlussvorschlag

Die Auftragsvergabe für die Ersatzpflanzung von 8 Winterlinden erfolgt an die Fa. Hinrichs Pflanzenhandel GmbH, Kröpelin mit der Bruttosumme i. H. v. 8.049,16 EUR.

Sachverhalt

Es liegen Naturschutzgenehmigungen vor für

- die Fällung von zwei Bäumen an der Ortszufahrt Diedrichshagen, Zur Plantage von der L 122 mit Ersatzpflanzung von 6 Laubbäumen,
- die Fällung einer Linde in Wichmannsdorf, Am Anger mit Ersatzpflanzung von 1 Laubbaum und
- die Fällung einer Linde in Diedrichshagen, An Eikbarg mit Ersatzpflanzung von 1 Laubbaum.

Für die Ersatzpflanzungen erfolgt eine Angebotsbeziehung:

- | | |
|---|---------------|
| 1. Fa. Hinrichs Pflanzenhandel GmbH, Kröpelin | 8.049,16 EUR |
| 2. Fa. Baumpflege Piepenburg, Biendorf | keine Antwort |
| 3. Fa. Schumacher Garten- u. Landschaftsbau, Boldenshagen | keine Antwort |

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

2	Naturschutzgenehmigungen
---	--------------------------



Landkreis Rostock - Postfach 14 55 - 18264 Güstrow

Stadt Kröpelin
Der Bürgermeister
Bauamt
z. H. Herrn Marco Thiele
Markt 1
18236 Kröpelin

Bei Rückfragen und Antworten:
Hauptsitz Güstrow

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: 66.1-55.40.22-3-32

Name: Ilka Behrens
Telefon: +49 3843 755-66110
Telefax: +49 3843 755-66802
E-Mail: Ilka.Behrens@lkros.de
Zimmer: Zimmer 3.242

Datum: 17.09.2020

Antrag zur Fällung von zwei Bäumen an der Ortszufahrt Diedrichshagen, Zur Plantage, von der Landesstraße 122, Gemarkung Diedrichshagen, Flur 1, Flurstück 306/4

Sehr geehrter Herr Thiele,

auf den obigen Antrag hin erteile ich die dafür erforderliche

Naturschutzgenehmigung

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen versehen. Gebühren werden nicht erhoben.

Auflagen

1. Als Ersatz wird die Pflanzung von sechs einheimischen, standortgerechten Laubbäumen mit Mindeststammumfang 16-18 cm, 3 x verpflanzt, Hochstamm und durchgehendem Leittrieb, in BdB- und FLL-Gütequalität zur Vervollständigung einer Allee/ Baumreihe an der Gemeindeverbindungsstraße Diedrichshagen – Wichmannsdorf festgesetzt.
2. Die Ersatzpflanzung ist in der der Fällung folgenden Pflanzperiode, spätestens bis zum 31.12.2021 entsprechend der DIN 18916 vorzunehmen und auf Dauer zu erhalten. Die Pflanzung ist der Unteren Naturschutzbehörde mit Angabe des Aktenzeichens und des Standortes schriftlich anzuzeigen.
3. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung ist erst dann erfüllt, wenn die Bäume nach mindestens dreijähriger Anwachs- und Entwicklungspflege gemäß DIN 18919 vorhanden und angewachsen sind. Bei Nichtanwachsen ist in der nächstfolgenden Pflanzperiode Ersatz zu leisten.
4. Vor Beginn der Fällarbeiten ist nachweislich zu prüfen oder prüfen zu lassen, ob geschützte Tiere in dem Baum ihre Lebens-, Nahrungs- bzw. Bruträume haben. Ist dies der Fall, darf die Fällung nicht erfolgen, bevor das Brutgeschäft beendet ist bzw. fachgerechte Maßnahmen zur Umsiedlung in geeignete Lebensräume in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Rostock getroffen wurden. Zu den geschützten Arten gehören z.B. alle Vögel, Bilche und Fledermäuse sowie mehrere Holz bewohnende Insektenarten.

Hauptsitz Güstrow
Am Wall 3 - 5
18273 Güstrow
Telefon: 03843 755-0
Telefax: 03843 755-10800

Außenstelle Bad Doberan
August-Bebel-Straße 3
18209 Bad Doberan
Telefon: 03843 755-0
Telefax: 03843 755-10810

Allgemeine Sprechzeiten:
Dienstag: 8:30 - 12:00 Uhr
13:30 - 16:00 Uhr
Donnerstag: 8:30 - 12:00 Uhr
13:30 - 17:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Internationale Bankverbindung:
Ostseesparkasse Rostock
BIC: NOLADE21ROS
IBAN: DE58 1305 0000 0605 1111 11
Internet: www.landkreis-rostock.de
E-Mail: info@lkros.de

5. Wird das Vorkommen geschützter Arten trotz vorheriger Prüfung erst während der Fällarbeiten festgestellt, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die UNB ist zu benachrichtigen. Ansprechpartner zum Artenschutz sind Herr Manthey, Tel.: 03843 75566123, oder Frau Knopf, Tel.: 03843 75566127.

Hinweise

6. Die Genehmigung ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter und anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften.
7. Die Genehmigung sollte bei den Arbeiten mitgeführt werden.

Begründung

Mit Datum vom 11.08.2020 stellten Sie den Antrag zur Fällung der beiden Bäume. Der genaue Standort ist bekannt. Bei Kontrollarbeiten wurde festgestellt, dass der Mindestabstand zur Leitung nicht mehr vorhanden ist.

Rechtsgrundlage der Entscheidung ist § 19 Abs. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVBl. M-V 2010 S. 66) in der derzeit geltenden Fassung i.V.m. § 67 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. S.2542) in der derzeit geltenden Fassung. Danach kann die Naturschutzbehörde eine Befreiung vom gesetzlichen Alleenschutz erteilen, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Im Übrigen kann eine Befreiung aus Gründen der Verkehrssicherheit erteilt werden, sofern die Maßnahme zwingend erforderlich ist und die Verkehrssicherheit nicht auf andere Weise hergestellt oder verbessert werden kann.

Die Bäume wachsen in Reihe entlang der Zufahrtstraße von der L 122 nach Diedrichshagen. Somit sind sie nach § 19 NatSchAG M-V geschützt.

Zwei Bäume wachsen im Schwingbereich der Leitung, Die Mindestabstände sind nicht mehr gegeben.

Die Verkehrssicherheit lässt sich nicht auf andere Weise herstellen. Im Übrigen ist die Befreiung nach Ausübung des Ermessens aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art gerechtfertigt.

Im Verfahren waren die Naturschutzvereinigungen zu beteiligen. Die Vereinigungen erhoben keine Einwände. Jedoch wurde eine Kompensation entsprechend Alleenerlass bzw. 3 : 1 (drei zu pflanzende Bäume für einen zu fällenden Baum) sowie eine Artenschutzkontrolle gefordert. Beidem wurde mit den Auflagen entsprochen.

Gemäß § 19 Abs. 3 NatSchAG M-V i.V.m. § 67 Abs. 3 BNatSchG hat die Untere Naturschutzbehörde Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen anzuordnen.

Der Umfang der Ausgleichspflanzung richtet sich nach dem Alleenerlass M-V (AlErl M-V).

Die Auflagen mit den Ziffern 1 bis 3 dienen der Sicherstellung der zu leistenden Ausgleichsmaßnahmen in entsprechender Qualität zur Vervollständigung einer Allee/Baumreihe im Gemeindegebiet. Die weitere Bepflanzung an der Gemeindeverbindungsstraße Diedrichshagen – Wichmannsdorf wurde hier vorgeschlagen. Zudem soll das Anwachsen und die Entwicklung der neu zu pflanzenden Bäume gewährleistet werden.

Die Auflagen mit den Ziffern 4 und 5 sollen sicherstellen, dass den speziellen artenschutzrechtlichen Belangen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG im Rahmen der Fällung Rechnung getragen wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Rostock, Der Landrat, Am Wall 3-5, 18273 Güstrow, oder bei jeder anderen Dienststelle des Landkreises Rostock einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Ilka Behrens



Landkreis Rostock - Postfach 14 55 - 18264 Güstrow

Stadt Kröpelin Der Bürgermeister Bauamt
Herrn Marco Thiele
Markt 1
18236 Kröpelin

Bei Rückfragen und Antworten:
Hauptsitz Güstrow

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: 66.1-55.40.22-3-104

Name: Pierre Frehse
Telefon: +49 3843 755-66111
Telefax: +49 3843 755-66802
E-Mail: Pierre.Frehse@lkros.de
Zimmer: Zimmer 3.245

Datum: 19.11.2020

Antrag auf Fällung einer Linde in Kröpelin/Wichmannsdorf, Am Anger, Höhe Hausnummer 11 vom 19.11.2020

Sehr geehrter Herr Thiele,

auf den obigen Antrag hin erteile ich die dafür erforderliche

Naturschutzgenehmigung

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen versehen. Gebühren werden nicht erhoben.

Auflagen

1. Als Ersatz wird die Pflanzung eines einheimischen, standortgerechten Laubbaumes mit Mindeststammumfang 16-18 cm, 3 x verpflanzt, Hochstamm und durchgehendem Leittrieb, in BdB- und FLL-Gütequalität zur Vervollständigung einer Allee/ Baumreihe im Gemeindegebiet festgesetzt.
2. Die Ersatzpflanzung ist in der der Fällung folgenden Pflanzperiode entsprechend der DIN 18916 vorzunehmen und auf Dauer zu erhalten. Die Pflanzung ist der Unteren Naturschutzbehörde mit Angabe des Aktenzeichens und des Standortes schriftlich anzuzeigen.
3. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung ist erst dann erfüllt, wenn der Baum nach mindestens dreijähriger Anwachs- und Entwicklungspflege gemäß DIN 18919 vorhanden und angewachsen ist. Bei Nichtanwachsen ist in der nächstfolgenden Pflanzperiode Ersatz zu leisten.
4. Vor Beginn der Fällarbeiten ist nachweislich zu prüfen oder prüfen zu lassen, ob geschützte Tiere in dem Baum ihre Lebens-, Nahrungs- bzw. Bruträume haben. Ist dies der Fall, darf die Fällung nicht erfolgen, bevor das Brutgeschäft beendet ist bzw. fachgerechte Maßnahmen zur Umsiedlung in geeignete Lebensräume in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Rostock getroffen wurden. Zu den geschützten Arten gehören z.B. alle Vögel, Bilche und Fledermäuse sowie mehrere Holz bewohnende Insektenarten.
5. Wird das Vorkommen geschützter Arten trotz vorheriger Prüfung erst während der Fällarbeiten festgestellt, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die UNB ist zu benachrichtigen.

Hauptsitz Güstrow
Am Wall 3 - 5
18273 Güstrow
Telefon: 03843 755-0
Telefax: 03843 755-10800

Außenstelle Bad Doberan
August-Bebel-Straße 3
18209 Bad Doberan
Telefon: 03843 755-0
Telefax: 03843 755-10810

Allgemeine Sprechzeiten:
Dienstag: 8:30 - 12:00 Uhr
13:30 - 16:00 Uhr
Donnerstag: 8:30 - 12:00 Uhr
13:30 - 17:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Internationale Bankverbindung:
Ostseesparkasse Rostock
BIC: NOLADE21ROS
IBAN: DE58 1305 0000 0605 1111 11
Internet: www.landkreis-rostock.de
E-Mail: info@lkros.de

Ansprechpartner zum Artenschutz sind Frau Daebeler, Tel.: 03843 75566123, oder Frau Knopf, Tel.: 03843 75566127.

Hinweise

Die Genehmigung ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter und anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften. Die Genehmigung sollte bei den Arbeiten mitgeführt werden.

Begründung

Mit Datum vom 19.11.2020 stellten Sie den Antrag zur Fällung der o. g. Linde.

Rechtsgrundlage der Entscheidung ist § 19 Abs. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010 S. 66) in der derzeit geltenden Fassung i.V.m. § 67 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. S.2542) in der derzeit geltenden Fassung. Danach kann die Naturschutzbehörde eine Befreiung vom gesetzlichen Alleenschutz erteilen, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Im Übrigen kann eine Befreiung aus Gründen der Verkehrssicherheit erteilt werden, sofern die Maßnahme zwingend erforderlich ist und die Verkehrssicherheit nicht auf andere Weise hergestellt oder verbessert werden kann.

Die Linde ist Bestandteil einer Allee und somit nach § 19 NatSchAG geschützt. Sie weist den Befall mit dem Brandkrustenpilz im unteren Stammbereich auf. Fachgerechte Pflegemaßnahmen sind hier nicht mehr zielführend.

Die Verkehrssicherheit lässt sich nicht auf andere Weise herstellen. Im Übrigen ist die Befreiung nach Ausübung des Ermessens aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art gerechtfertigt.

Gemäß § 19 Abs. 3 NatSchAG M-V i.V.m. § 67 Abs. 3 BNatSchG hat die Untere Naturschutzbehörde Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen anzuordnen.

Der Umfang der Ausgleichspflanzung richtet sich nach dem Alleenerlass M-V (AlErl M-V).

Die Auflagen mit den Ziffern 1 bis 3 dienen der Sicherstellung der zu leistenden Ausgleichsmaßnahmen in entsprechender Qualität zur Vervollständigung einer Allee/Baumreihe im Gemeindegebiet. Zudem soll das Anwachsen und die Entwicklung der neu zu pflanzenden Bäume gewährleistet werden.

Die Auflagen mit den Ziffern 4 und 5 sollen sicherstellen, dass den speziellen artenschutzrechtlichen Belangen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG im Rahmen der Fällung Rechnung getragen wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Rostock, Der Landrat, Am Wall 3-5, 18273 Güstrow, oder bei jeder anderen Dienststelle des Landkreises Rostock einzulegen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Frehse

Landkreis Rostock

Der Landrat
Umweltamt



Landkreis Rostock - Postfach 14 55 - 18264 Güstrow

Stadt Kröpelin
Der Bürgermeister
Bauamt
z. H. Herrn Marco Thiele
Markt 1
18236 Kröpelin

Bei Rückfragen und Antworten:
Hauptsitz Güstrow

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: 66.1-55.40.22-2-35

Name: Ilka Behrens
Telefon: +49 3843 755-66110
Telefax: +49 3843 755-66802
E-Mail: Ilka.Behrens@lkros.de
Zimmer: Zimmer 3.242
Datum: 17.03.2021

Antrag zur Fällung einer Linde vom 25.02.2021 (Posteingang 01.03.2021) in Kröpelin OT Detershagen, Höhe An Eickbarg 17

Sehr geehrter Herr Thiele,

auf den obigen Antrag hin erteile ich die dafür erforderliche

Naturschutzgenehmigung

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen versehen. Gebühren werden nicht erhoben.

Auflagen

1. Als Ersatz wird die Pflanzung eines einheimischen, standortgerechten Laubbaumes mit Mindeststammumfang 16-18 cm, 3 x verpflanzt, Hochstamm und durchgehendem Leittrieb, in BdB- und FLL-Gütequalität zur Vervollständigung einer Allee/ Baumreihe im Gemeindegebiet festgesetzt. Der räumliche und funktionelle Zusammenhang zwischen Standort des gefälltten Baumes und der Ausgleichspflanzung ist zu berücksichtigen.
2. Die Ersatzpflanzung ist in der der Fällung folgenden Pflanzperiode, spätestens bis zum **31.12.2021** entsprechend der DIN 18916 vorzunehmen und auf Dauer zu erhalten. Die Pflanzung ist der Unteren Naturschutzbehörde mit Angabe des Aktenzeichens und des Standortes schriftlich anzuzeigen.
3. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung ist erst dann erfüllt, wenn die Bäume nach mindestens dreijähriger Anwachs- und Entwicklungspflege gemäß DIN 18919 vorhanden und angewachsen sind. Bei Nichtanwachsen ist in der nächstfolgenden Pflanzperiode Ersatz zu leisten.
4. Vor Beginn der Fällarbeiten ist nachweislich zu prüfen oder prüfen zu lassen, ob geschützte Tiere in dem Baum ihre Lebens-, Nahrungs- bzw. Bruträume haben. Ist dies der Fall, darf die Fällung nicht erfolgen, bevor das Brutgeschäft beendet ist bzw. fachgerechte Maßnahmen zur Umsiedlung in geeignete Lebensräume in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Rostock getroffen wurden. Zu den geschützten Arten gehören z.B. alle Vögel, Bilde und Fledermäuse sowie mehrere Holz bewohnende Insektenarten.

Hauptsitz Güstrow
Am Wall 3 - 5
18273 Güstrow
Telefon: 03843 755-0
Telefax: 03843 755-10800

Außenstelle Bad Doberan
August-Bebel-Straße 3
18209 Bad Doberan
Telefon: 03843 755-0
Telefax: 03843 755-10810

Allgemeine Sprechzeiten:
Dienstag: 8:30 - 12:00 Uhr
13:30 - 16:00 Uhr
Donnerstag: 8:30 - 12:00 Uhr
13:30 - 17:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Internationale Bankverbindung:
Ostseesparkasse Rostock
BIC: NOLADE21ROS
IBAN: DE58 1305 0000 0605 1111 11
Internet: www.landkreis-rostock.de
E-Mail: info@lkros.de

5. Wird das Vorkommen geschützter Arten trotz vorheriger Prüfung erst während der Fällarbeiten festgestellt, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die UNB ist zu benachrichtigen. Ansprechpartner zum Artenschutz Frau Daebeler, Tel.: 03843 75566123 julia.daebler@lkros.de, oder Frau Knopf, Tel.: 03843 75566127 karin.knopf@lkros.de.

Hinweise

6. Die Genehmigung ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter und anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften.
7. Die Genehmigung sollte bei den Arbeiten mitgeführt werden.

Begründung

Mit Datum vom 25.02.2021 stellten Sie den Antrag zur Fällung der o.g. Linde. Dem Antrag fügten Sie Fotos bei.

Rechtsgrundlage der Entscheidung ist § 19 Abs. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVBl. M-V 2010 S. 66) in der derzeit geltenden Fassung i.V.m. § 67 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. S.2542) in der derzeit geltenden Fassung. Danach kann die Naturschutzbehörde eine Befreiung vom gesetzlichen Alleenschutz erteilen, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Im Übrigen kann eine Befreiung aus Gründen der Verkehrssicherheit erteilt werden, sofern die Maßnahme zwingend erforderlich ist und die Verkehrssicherheit nicht auf andere Weise hergestellt oder verbessert werden kann. Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises ist zuständig gemäß § 6 NatSchAG M-V.

Die Linde wächst straßenbegleitend und ist somit nach § 19 NatSchAG M-V geschützt.

Sie weist Befall mit Brandkrustenpilz, einem aggressiven Holzzerstörer, auf.

Die Verkehrssicherheit lässt sich nicht auf andere Weise herstellen. Im Übrigen ist die Befreiung nach Ausübung des Ermessens aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art gerechtfertigt.

Gemäß § 19 Abs. 3 NatSchAG M-V i.V.m. § 67 Abs. 3 BNatSchG hat die Untere Naturschutzbehörde Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen anzuordnen.

Der Umfang der Ausgleichspflanzung richtet sich nach dem Alleenerlass M-V (AlErl M-V).

Die Auflagen mit den Ziffern 1 bis 3 dienen der Sicherstellung der zu leistenden Ausgleichsmaßnahmen in entsprechender Qualität zur Vervollständigung einer Allee/Baumreihe im Gemeindegebiet. Zudem soll das Anwachsen und die Entwicklung der neu zu pflanzenden Bäume gewährleistet werden.

Die Auflagen mit den Ziffern 4 und 5 sollen sicherstellen, dass den speziellen artenschutzrechtlichen Belangen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG im Rahmen der Fällung Rechnung getragen wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Rostock, Der Landrat, Am Wall 3-5, 18273 Güstrow, oder bei jeder anderen Dienststelle des Landkreises Rostock einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Ilka Behrens